

Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga, Departementsvorsteherin
Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr, Energie
und Kommunikation – UVEK
Bundeshaus Nord
3003 Bern

Bern, 9. Dez. 2021 MW/sz

Änderung Umweltschutzgesetz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, Gelegenheit zu erhalten, uns zu obenerwähnter Vorlage zu äussern, die in verschiedenen Fach- und Leitungsgremien unseres Verbandes diskutiert worden ist. In unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die Bereiche Altlasten und Informationssystem, da diese einen direkten Bezug zu unserer Geschäftstätigkeit haben. Mit Bezug auf die Vernehmlassungspublikation vom 8. Sept. 2021 nehmen wir wie folgt dazu Stellung:

Art. 32c Abs. 1

Antrag: Verzicht auf eine Änderung von Art. 32c USG

Begründung:

Lit a genügt, um die sanierungsbedürftigen, belasteten Standorte zu bestimmen. Kinderspielplätze und Grundflächen, die durch Abfälle belastet sind, bilden bereits Teil von Lit. a. Lit. b ist somit sachlich überflüssig und käme im Ergebnis der Einführung einer neuen Subvention gleich, ohne dass sich dadurch im Rahmen der Verhältnismässigkeit Vorteile für die Umwelt ergeben würden.

Die vorgeschlagene Anpassung würde zudem zu einer Zweckentfremdung der auf der Ablagerung von Abfällen im Inland und auf der Ausfuhr von Abfällen zur Ablagerung im Ausland erhobenen Abgabe führen, da die VASA – Verordnung in Art. 1 festhält, dass die Verwendung des Abgabenertrages für Abgeltungen für die Untersuchung, Überwachung und Sanierung von Altlasten und für die Untersuchung von Standorten, die sich als nicht belastet erweisen, vorgesehen ist. Bei Kinderplätzen und Grünflächen gemäss Art. 32c Abs. 1 Lit. b handelt sich aber gar nicht um Abfall resp. um bewegliche Sachen, deren sich der Inhaber entledigt oder deren Entsorgung im öffentlichen

Interesse ist. Das Einschliessen dieser Flächen in die durch die Gesamtheit der durch den VASA – Fonds zu finanzierenden Sanierungen würde deswegen gegen das im Umweltschutzgesetz – USG festgehaltene Verursacherprinzip verstossen und wäre nach unserer Überzeugung aus diesem Grund staatspolitisch bedenklich. Lit. b würde insbesondere B-Deponien benachteiligen, da diese den VASA – Fonds zu über 50% speisen aber in jedem Fall von Lit. A bereits erfasst werden, das heisst von der beabsichtigten Öffnung des "Subventionswasserhahns" überhaupt nicht profitieren können. Dies bedeutet im Ergebnis, dass die vorgesehene neue Subvention nicht denjenigen zugutekäme, welche für deren Finanzierung aufzukommen hätten.

Auf Grund dieses Antrages ergeben sich die folgenden Folgeanträge:

- Streichen von Art. 32d Abs. 6
- Streichen von Art. 32ebis Abs. 6 und 7
- Streichen von Art. 32eter Abs. 1 Lit. e und f

Art. 32e^{bis} Abs. 8

Antrag: Streichen von Art. 32e^{bis} Abs. 8

Begründung: Nach unserer Überzeugung stellen die angesprochenen Aufwände der Verwaltung "normale" Verwaltungsaufgaben dar, die einem öffentlichen Interesse entsprechen. Es ist deswegen für uns schwierig zu verstehen, weshalb diese über eine von den Deponiebetreibern finanzierte Abgabe subventioniert werden sollen.

Art. 32e^{ter} Lit. c

Antrag: 40% statt 60%

Begründung: An die Ausfallkosten von Betriebsstandort-Sanierungen sollen anstelle von 40% neu 60% VASA – Abgeltungen entrichtet werden, sofern auf den Standort seit 1996 keine Abfälle mehr gelangt sind. Wir begrüssen es, dass die nötigen Betriebsstandort-Sanierungen speditiv an die Hand und bald abgeschlossen werden können. Wir fragen uns allerdings, ob die vorgeschlagene Erhöhung wirklich zielführend ist und plädieren deswegen dafür, auf diese Anpassung zu verzichten.

Art. 59^{bis}

Das BAFU kann in Koordination mit den betroffenen Branchen Informations- und Dokumentationssysteme für die elektronische Durchführung von Verfahren nach diesem Gesetz betreiben.

Begründung: Viele Branchen besitzen bereits anspruchsvolle Informationstechnologien, Datenplattformen und Vereinbarungen über die Datennutzung mit den Kantonen (z. B. rassis.ch, arvis.ch usw.). Es ist wichtig, dass sich das BAFU beim Erstellen von eigenen

Informations- und Dokumentationssystemen auf die bereits bestehende digitale Infrastruktur abstützt.

Finanzplan VASA - Fonds

Unsere Anträge führen dazu, dass gemäss Ihrer Prognose auf Seite 71 der Erläuterungen zur Vernehmlassung die Ausgaben des VASA – Fonds um insgesamt 460 Millionen Franken entlastet werden. Wir schlagen Ihnen vor, dass die Verrechnung der VASA – Gebühr an die Deponiebetriebe sofern die Fonds – Rechnung in den kommenden Jahren effektiv so positiv ausfällt, wie dies von Ihnen prognostiziert wird, nicht erst wie geplant im Jahr 2041 sondern früher sistiert wird. Dieser Zeitpunkt ist so zu wählen, dass die Unternehmen, welche die Sanierung der Altlasten überwiegend finanzierten, ab dem Zeitpunkt, wo diese Altlasten überwiegend saniert sind, auch wieder finanziell entlastet werden. Sollten sich die Prognosewerte bewahrheiten, wäre es somit möglich, die VASA – Abgaben nicht erst ab dem Jahr 2041 sondern früher, beispielsweise bereits ab dem Jahr 2031 zu sistieren. Sollte sich in diesem Fall wider Erwarten nach dem Jahr 2031 erneut ein Mittelbedarf für Sanierungen ergeben, so wäre die VASA – Abgabe selbstverständlich wieder zu erheben.

Wir bitten Sie, unsere Anträge zu berücksichtigen und stehen Ihnen bei Fragen jederzeit zur Verfügung und danken Ihnen für Ihr Engagement in dieser Angelegenheit.

Freundliche Grüsse

FSKB



Lionel Lathion
Präsident



Martin Weder
Direktor